

Bekanntmachung

der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

München, 31. März 2023

4. Nachtrag zur Wirkstoffvereinbarung vom 01.01.2020

4. Nachtrag zur Wirkstoffvereinbarung vom 01.01.2020

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns
nachstehend als „KVB“ bezeichnet

und

der AOK Bayern – Die Gesundheitskasse,
handelnd als Krankenkasse und Landesverband

dem BKK Landesverband Bayern,
nachstehend als „Landesverband“ bezeichnet

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
als landwirtschaftliche Krankenkasse,
handelnd als Krankenkasse und Landesverband

der KNAPPSCHAFT - Regionaldirektion München -,
handelnd als Krankenkasse und Landesverband

der IKK classic,
handelnd als Krankenkasse und Landesverband

und

den Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse (TK)

BARMER

DAK-Gesundheit

Kaufmännische Krankenkasse – KKH

Handelskrankenkasse (hkk)

HEK – Hanseatische Krankenkasse

Gemeinsamer Bevollmächtigter der Ersatzkassen
mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek – Landesvertretung Bayern

nachstehend alle als Krankenkassen bezeichnet, soweit keine andere Bezeichnung angegeben ist.

Bekanntmachung der KVB

Mit Wirkung ab 01.04.2023 wird die Wirkstoffvereinbarung vom 01.01.2020 wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das globale Vergleichsgruppenziel einer Vergleichsgruppe gilt als erreicht, wenn das entsprechend § 5 Abs. 3 bis 6 ermittelte Gesamtergebnis für die von den Vertragsärzten der Vergleichsgruppe in den jeweils geltenden Ordnungszielen insgesamt verordneten Arzneimitteln einen Wert von 1 oder mehr ergibt und gleichzeitig von der Vergleichsgruppe das globale Mengenziel nach Abs. 4 eingehalten wurde.“

2. In Anlage 2 wird im Ziel Nr. 3 in der Spalte „ATC-Codes der umfassten Wirkstoffgruppen“ der Eintrag "ohne A10BK03" durch folgenden Text ersetzt:

„ohne A10BK01 und A10BK03“

3. In Anlage 2 wird im Ziel Nr. 4 in der Spalte „ATC-Codes der umfassten Wirkstoffgruppen“ folgender Text hinzugefügt:

„, N02BF*“

4. In Anlage 2 wird im Ziel Nr. 15 in der Spalte „ATC-Codes der umfassten Wirkstoffgruppen“ folgender Text hinzugefügt:

„, ohne R03DX09“

5. In Anlage 2 wird im Ziel Nr. 17 in der Spalte „ATC-Codes der umfassten Wirkstoffgruppen“ nach "S01G*" folgender Text hinzugefügt:

„, Ranivisio®, Vabysmo®, Ximluci® und Visudyne®“

6. In Anlage 2 erhält im Ziel Nr. 28 der Eintrag in der Spalte „Leitsubstanz(en)“ folgende Fassung:

Accofil Accord®, Cegfila®, Filgrastim Hexal®, Fulphila®, Grasustek®, Lonquex®, Neulasta®, Neupogen®, Nivestim®, Nyvepria®, Pelgraz®, Pelmeg®, Ratiograstim®, Tevagrastim®, Zarzio®, Ziextenzo®

7. In Anlage 2 erhält im Ziel Nr. 35 der Eintrag in der Spalte „ATC-Codes der umfassten Wirkstoffgruppen“ folgende Fassung:

„L01FA01, L01FD01, L01FG01, (früher: L01XC02, L01XC03, L01XC07)“

8. In Anlage 2 erhält im Ziel Nr. 35 der Eintrag in der Spalte „Leitsubstanz(en)“ folgende Fassung:

„Blitzima®, Rixathon®, Ruxience®, Truxima® (L01FA01), Herzuma®, Kanjinti®, Ogivri®, Ontruzant®, Trazimera®, Zercepac® (L01FD01), Abevmy®, Alymsys®, Aybintio®, Mvasi®, Oyavas®, Vegzelma®, Zirabev® (L01FG01)“

Bekanntmachung der KVB**9. In Anlage 2 erhält in der Tabelle "Zielwerte und Wirtschaftlichkeitsfaktoren" die Spalte 28 folgende Fassung:**

Leitsubstanzziele	28 Koloniestim. Faktoren
Wirtschaftlichkeitsfaktor	0,210
Anästhesisten	99,0%
Augenärzte	99,0%
Chirurgen	99,0%
Frauenärzte	99,0%
HNO-Ärzte	99,0%
Hautärzte	99,0%
fachärztliche Internisten ohne SP	99,0%
fachärztl. Internisten SP Kardiologie	99,0%
fachärztl. Internisten SP Nephrologie	99,0%
fachärztl. Internisten SP Pneumologie	99,0%
fachärztl. Internisten SP Gastroenterologie	99,0%
fachärztl. Internisten SP Hämatologie	99,0%
fachärztl. Internisten SP Angiologie	99,0%
fachärztl. Internisten SP Endokrinologie	99,0%
fachärztl. Internisten SP Rheumatologie	99,0%
Kinder- und Jugendärzte	99,0%
MKG-Chirurgen	99,0%
Neurologen, Nervenärzte, Psychiater	99,0%
Kinder- und Jugendpsychiater	99,0%
Neurochirurgen	99,0%
Orthopäden	99,0%
Psychotherap. tätige Ärzte	99,0%
Urologen	99,0%
FA Physikal. u. Rehabilitative Medizin	99,0%
Fachärzte für Allgemein- medizin, Allgemeinärzte, Praktische Ärzte und hausärztliche Internisten	99,0%

10. In Anlage 7 Nr. 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„**Beispiele:** Ticagrelor 90 mg, Cenegermin, Empagliflozin, Idebenon, Pirfenidon, Propranolol, zur Behandlung proliferativer infantiler Hämangiome, die eine systemische Therapie erfordern, Sacubitril/Valsartan, Mepolizumab, Dapagliflozin.“

11. In Anlage 7 Nr. 4 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Derzeit sind die Arzneimittel Beovu®, Eylea®, Iluvien®, Jetrea®, Lucentis®, Macugen®, Ozurdex®, Ranivisio®, Vabysmo®, Ximluci® und Visudyne® nicht von der Wirkstoffvereinbarung erfasst.“

München, den 02.03.2023

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

BKK Landesverband Bayern
- Körperschaft des öffentlichen Rechts –

IKK classic
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und
Gartenbau, als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
- Der Leiter der Landesvertretung Bayern -

KNAPPSCHAFT
- Regionaldirektion München -

München, den 31. März 2023

Dr. med. Christian Pfeiffer
Vorsitzender des Vorstandes der KVB

Bekanntmachungshinweis im Bayerischen Staatsanzeiger

Gemäß § 27 Absatz 2 Satz 2 Satzung der KVB wurde im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 13/2023 vom 31.03.2023 ein Hinweis auf die Fundstelle der vorliegenden Bekanntmachung veröffentlicht.